

Aufwachsen ohne Gewalt

Dr. Claudia Bundschuh, DKSB Landesverband NRW e. V.

I. Gewalt und Vernachlässigung – Sichtweisen in der Vergangenheit und Gegenwart

Jungen Menschen ein Aufwachsen ohne Gewalt zu ermöglichen ist nunmehr seit Jahrzehnten ein Anliegen vieler Eltern und ein zentrales Ziel der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Disziplinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Ziel führend ist das Wissen um die Beeinträchtigung der Entwicklung von Mädchen und Jungen durch Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungen. Forschung und Wissenschaft haben in den vergangenen Jahrzehnten hinreichend unter Beweis gestellt, dass Erziehungsgewalt und Misshandlung, sexualisierte Gewalt, das Bezeugen von häuslicher Gewalt und Vernachlässigung dem Wohlergehen betroffener Mädchen und Jungen abträglich ist. Solche Erfahrungen erschweren oder verunmöglichen die Entfaltung jener Potentiale, die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Menschen kennzeichnen.

Wissenschaft und Forschung haben durch die Verbreitung ihrer Erkenntnisse gleichsam dazu beigetragen, der Tradierung von Glaubenssätzen entgegen zu wirken, die Gewalt oder Vernachlässigung in der Vergangenheit als bisweilen positive Einflussnahme auf junge Menschen oder mindestens als nicht wirklich schädigend deklarieren. So manchen mag aus der eigenen Kindheit noch die Haltung bekannt sein, dass Ohrfeigen oder eine „ordentliche“ Tracht Prügel noch keinem Kind geschadet haben, vielmehr hin und wieder notwendig sind, um junge Menschen auf den rechten Weg zu bringen. Ebenso hielt sich bis vor nicht allzu langer Zeit die Behauptung, dass sexuelle Handlungen mit Kindern für Erwachsene gesamtgesellschaftlich ein Tabu sind und also nicht wirklich vorkommen. So es in absoluten Ausnahmefällen dennoch wahrgenommen wurde, galten in der Regel angeblich frühreife bzw. verführerische Kinder als die eigentlich Verantwortlichen, denen aufgrund der unterstellten Bereitwilligkeit auch kein Opferstatus zuerkannt wurde. Von Partnerschaftsgewalt wurde angenommen, sie habe keinen Einfluss auf die Entwicklung junger Menschen, weil diese nicht unmittelbar betroffen sind. Vernachlässigung war bis vor wenigen Jahrzehnten nicht im Blick als eine Form der Schädigung junger Menschen, sondern vor allem als Bedrohung für angesehene Bürger/innen, denn so genannte „verwahrloste“ Kinder und Jugendliche galten quasi per se als deviant und somit als Gefahr für Hab und Gut und Unversehrtheit besser gestellter Bevölkerungsgruppen.

Aus einem Einstellungswandel erwächst erfahrungsgemäß auch eine Veränderung von Verhalten, und wir können in Bezug auf das Phänomen der Gewalt gegen Kinder verschiedenartige Fortschritte zum Wohle junger Menschen konstatieren.

Immer mehr Eltern (knapp 90%) haben als Erziehungsideal eine *gewaltfreie Erziehung* und suchen auch nach Möglichkeiten, sich dementsprechend zu verhalten.

Es ist inzwischen gesamtgesellschaftlich ins Bewusstsein gelangt, dass *sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern eine Form der Gewalt gegen Kinder* sind und spezialisierte Beratungsstellen sowie Präventionsmaterialien und –programme für Kinder aller Altersstufen werden gesamtgesellschaftlich gefordert und mitgetragen.

Spätestens seit der Jahrtausendwende gerät die *häusliche Gewalt* bzw. die Partnerschaftsgewalt und die Mitleidenschaft von Kindern ins Blickfeld der Fachöffentlichkeit. Und es wächst das Engagement, betroffene Kinder als eigenständige Opfergruppe in diesem Kontext anzuerkennen und zu unterstützen.

Kindesvernachlässigung zeichnet sich im Gegensatz zu den genannten Gewaltformen durch eine anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns aus. Sie wurde infolgedessen lange als Thema vernachlässigt, gewinnt nunmehr aber gleichfalls zunehmend den Status eines eigenständigen Problemfelds, bei dem die Mädchen und Jungen als Betroffene uneingeschränkte Hilfestellung und Schutz erfahren sollen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wird flankiert und gleichsam konturiert durch gesetzliche Regelungen, die eine gesellschaftliche Ächtung von Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigung befördern. Sie rufen Eltern und Fachkräfte in vielfältiger Weise in die Pflicht, dem Recht von Kindern auf ein Aufwachsen ohne Gewalt Geltung zu verschaffen.

§ UN-Kinderrechte-Konvention

§ Speziell mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII liegt, adressiert an die gesamte Jugendhilfe, der normierte Handlungsauftrag vor, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

- Weitere Vorschriften im SGB VIII legen Vorgehensweisen und Maßnahmen dar, um den Auftrag zu erfüllen. Neu sind insbesondere der § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und § 72 persönliche Eignung der Fachkräfte.
- Darüber hinaus ist seit 2000 im Bürgerlichen Gesetzbuch das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 BGB) festgeschrieben.
- Außerdem sind im BGB familiengerichtliche Möglichkeiten wie etwa Auflagen, Einschränkungen oder Entzug des Sorgerechts bei Kindeswohlgefährdung (§1666) festgeschrieben.
- Das Strafgesetzbuch beinhaltet verschiedene Vorschriften zum Umgang mit Fällen von Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht und sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

Realität kindlicher Lebenswelten

Trotz dieser weitreichenden und positiven Veränderungen sind wir auch in Deutschland noch weit davon entfernt, für die überwiegende Mehrzahl oder gar die Gesamtheit der Mädchen und Jungen ein gewaltfreies Aufwachsen als wahrscheinlich bzw. gesichert betrachten zu können. Individuelles Verhalten steht stets in Wechselwirkung mit eigenen Sozialisationserfahrungen und aktuellen Lebensbedingungen.

Die Lebensbedingungen haben sich gesamtgesellschaftlich in vielfältiger Weise zum Vorteil von Kindern und Familien verändert. Jedoch sind im Zuge des gesellschaftlichen Wandels auch neue Risiken entstanden und alte erhalten geblieben für die kindgerechte Gestaltung des familiären Zusammenlebens und eine kindgerechte Sozialisation im Lebensumfeld junger Menschen.

Gemäß Dunkelfeldforschungen gilt gegenwärtig:

- Etwa jedes 4. bis 5. Mädchen unter 16 Jahren und jeder 12. bis 14 Junge unter 16 Jahren erleiden sexualisierte Gewalt.
- Mindestens 50% der Eltern bestrafen gemäß sozialwissenschaftlicher Studien ihre Kinder körperlich (Egle u. a. 2005, S. 8).
- 10% der Kinder werden laut einer Untersuchung des KFN im Laufe ihrer Kindheit Opfer von Kindesmisshandlung (Pfeiffer u. a. 1999).
- Nahezu ein Viertel (22,7%) junger Menschen muss laut einer weiteren Studie des KFN in der Kindheit physische Gewalt eines Elternteils gegenüber dem anderen bezeugen (vgl. Pfeiffer/Wetzels 1997, S. 31).
- Über das Phänomen der Kindesvernachlässigung liegen aktuell keine Zahlen vor. Vieles spricht allerdings dafür, dass weit mehr Kinder von Vernachlässigung betroffen sind als von anderen Formen der Kindeswohlgefährdung wie etwa der Kindesmisshandlung.

Aufgrund dieser Datenlage steht außer Zweifel: Es gibt noch viel zu tun, um Kinder umfassend vor Gewalt und Vernachlässigung zu schützen.

II. Der Nationale Aktionsplan „für ein kindgerechtes Deutschland“

„Aufwachsen ohne Gewalt“ ist denn auch die Überschrift eines von sechs Themenfeldern, die im so genannten Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland „für ein kindgerechtes Welt“ detailliert behandelt werden. Dieser Nationale Aktionsplan der Bundesregierung dokumentiert für das gesamte Bundesgebiet geplante Maßnahmen. Er soll für den Zeitraum von 2005 bis 2010 gelten.

Vorgeschichte des Nationalen Aktionsplans

Die Erstellung dieses Nationalen Aktionsplans steht in Zusammenhang mit einem internationalen Bemühen um eine Verbesserung der Aufwuchsbedingungen von Kindern. 1990 trafen sich 71 Staats- und Regierungschefs auf einem ersten Weltkindergipfel, um die Bedeutung einer dem Wohl der Kinder zuträglichen Entwicklung für die weltweite gesellschaftliche Entwicklung herauszustellen und notwendige Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die Staatenvertreter/innen unterzeichneten damals eine Welterklärung für das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern und einen Aktionsplan zur Umsetzung der Welterklärung mit einem 10-Punkte-Programm. Nach Ablauf eines Jahrzehnts sollte die Zielerfüllung überprüft werden.

Die Bilanz auf dem zweiten Weltkindergipfel 2002 fiel allerdings nüchtern aus: „Die meisten Versprechen haben wir nicht einlösen können“ so Kofi Annan, Generalsekretär der UN. Ziel des zweiten Treffens war es daher, unter Berücksichtigung der ge-

ringen Erfolgsquote in der zurückliegenden Dekade eine neue Agenda zu verabschieden, die der Sicherung von Überleben, Schutz und Entwicklung von jungen Menschen bis zum 18. Lebensjahr zuträglicher ist.

Im Abschlussdokument des Weltkindergipfels 2002 haben sich im Zuge dessen zahlreiche Nationen, darunter auch Deutschland, verpflichtet, bis Ende 2003 einen Nationalen Aktionsplan „Für eine kindgerechte Welt“ vorzulegen. Diese Aktionspläne sollten nunmehr bezogen auf die länderspezifischen Gegebenheiten eine Reihe konkreter Termin gebundener und messbarer Ziele und Vorgaben für eine Dekade festschreiben.

Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung

Die Bundesregierung legte für den bundesdeutschen Aktionsplan 6 Handlungsfelder fest, die in den Mittelpunkt gerückt werden sollten:

1. Chancengleichheit durch Bildung
2. Aufwachsen ohne Gewalt
3. Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen
4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
5. Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder
6. Internationale Verpflichtungen

Zur Erarbeitung von Zielen und Maßnahmen wurden Fachkräfte aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern zusammengeführt. Überdies wurden Kinder und Jugendliche in die Entwicklung einbezogen.

III. Handlungsfeld „Aufwachsen ohne Gewalt“

Für das Problemfeld der sexualisierten Gewalt war zu jener Zeit bereits ein eigenständiger Aktionsplan in Bearbeitung. Folglich galt es für das vorgegebene Handlungsfeld vorrangig folgende Themen zu bearbeiten:

1. Gewalt in der Erziehung
2. Kindesvernachlässigung
3. Kinder als Zeug/innen und Beteiligte von Partnergewalt
4. Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
5. Medien und Gewalt

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Schutz von Kindern vor Gewalterfahrungen nachvollziehbar durch eine dreidimensionale Vorgehensweise optimiert werden: (1) Forschung und eine praxistaugliche Bündelung von Erkenntnissen und Erfahrungen sollen eine Vertiefung um die Besonderheiten der Problemlagen erleichtern und Hilfestellung bei der bedarfsgerechten Zuspitzung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung gewähren. Durch den (2) Ausbau bzw. die Initiierung von Prävention auf verschiedenen Ebenen soll die Wahrscheinlichkeit zu erhöht werden, dass es gar nicht erst zu Gewalterfahrungen im Leben von jungen Menschen kommt. Schließlich

und endlich sollen aber (3) auch flächendeckend Hilfsangebote für betroffene Kinder bereitgestellt werden, um eine nachhaltige Beeinträchtigung der Entwicklung junger Menschen durch Gewalterfahrungen zu verhindern.

3.1. Prävention für die einzelnen Bereiche

Im Rahmen des Workshops wurden die Teilnehmer/innen gebeten, in Kleingruppen jeweils auf ein Themenfeld bezogen die aus ihrer Sicht vordringlichsten Präventionsmaßnahmen zu diskutieren und festzuhalten.

Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt. Dem schließt jeweils eine Präsentation der im Nationalen Aktionsplan dokumentierten Maßnahmenplanung seitens der Bundesregierung an.

3.1.1. Gewalt und Vernachlässigung

Vordringliche Präventionsmaßnahmen aus Sicht der Workshop-Teilnehmer/innen

Erziehungsgewalt

- Ø Elternkurse Starke Eltern – Starke Kinder auch in anderen Sprachen
- Ø Kinder als die Eltern der Zukunft aufklären, z. B. Schulfach „Familienkunde“
- Ø Mütterberatungsstellen, (Eltern-) Väterförderkurse einrichten, staatliche Leistungen von Inanspruchnahme abhängig machen
- Ø Aushändigen von DKSB-Broschüren im Krankenhaus nach der Geburt

Physisch/gesundheitliche Vernachlässigung

- Ø Vorsorgeuntersuchung / frühe Behandlung
- Ø Wachsende Verantwortung von Kita und Tagespflege
- Ø Fortbildung zur Schärfung der Wahrnehmung
- Ø Kooperation von Gesundheitswesen (Hebammen/Geburtskliniken) und Kinder- und Jugendhilfe / Patenschaft, Erstbesuche, Begrüßungsdienst

Vernachlässigung im Kontext Beziehung / Erziehung

- Ø Psychologisch-pädagogisches Grundwissen in Schulen vermitteln
- Ø Rechtsanspruch U 3
- Ø Flexiblere Kompetenzen des Familiengerichts (Elternkurse, Krippenplätze)
- Ø Vernetzungen (Bündnisse für Familien, Familienzentren, Mehrgenerationshäuser)
- Ø Kitas und Nachbarschaften: Wahrnehmungskompetenz stärken, Kooperationen

Materielle Vernachlässigung

- Ø Bekleidung
- Ø Ernährung
- Ø Versorgung mit altersgemäßen Konsumartikeln

Geplante Maßnahmen der Bundesregierung zur Prävention und Intervention

- In 2005 wird die Bundesregierung einen Bericht zu Veränderungen im realen Erziehungsverhalten von Eltern durch das Recht auf gewaltfreie Erziehung vorlegen.
- Sie fördert weiterhin Modellprojekte zur Unterstützung einer flächendeckenden Einführung von Familienbildungsprogrammen mit dem Ziel der Aufklärung und Schulung von Eltern hinsichtlich gewaltfreier Erziehungsmethoden.

- Die Bundesregierung fördert die Erarbeitung von Modulen für den Unterricht in Schulen, die die Themen Fürsorge und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern unter entwicklungspsychologischen Aspekten behandeln.
- Sie fördert die Entwicklung von Schulungsprogrammen, die in Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Hebammenvereinigungen, Familienbildungseinrichtungen und Kinder- und Jugendärzten entstehen und werdenden Eltern angeboten werden.
- Bereits vorhandene niederschwellige Angebote für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern und besondere Hilfestellungen wie etwa Schreiambulanzen und Familienhebammen sollen mit Unterstützung der Bundesregierung evaluiert und in einer Form dokumentiert werden, dass sie für die Praxis als Leitfaden dienen können.
- Länder und Gemeinden sollten Familienbildungs- und Beratungsangebote in ausreichendem Umfang niederschwellig und sozialräumlich konzipieren und anbieten. Dabei sind auch zielgruppenspezifische Hilfen z.B. für Migrantinnen und Migranten und mehrfach belastete Familien zu erarbeiten. Für bestimmte Zielgruppen sind spezielle Multiplikatoren, etwa solche mit Migrationshintergrund, gezielt einzubeziehen.
- Die Bundesregierung empfiehlt den verschiedenen Anbietern verstärkte Vernetzungen, insbesondere zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe.
- Die Bundesregierung lässt Programme entwickeln, die sich speziell an Väter richten und diese stärker in die Kinderbetreuung und -erziehung einbeziehen.
- Die Bundesregierung gibt Untersuchungen in Auftrag, die das Problemfeld der Kindesvernachlässigung erhellen.
- Sie empfiehlt den verantwortlichen Stellen, in die Ausbildungs- und Fortbildungscurricula für soziale und pädagogische Berufe die Themen Prävention, Früherkennung und Beratung zu Erziehungsgewalt und Kindesvernachlässigung aufzunehmen.
- Die Bundesregierung beteiligt sich an einer umfassenden Studie zum Thema „Gewalt gegen Kinder“, deren Durchführung die Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 2001 auf Vorschlag des UN-Kinderrechtsausschusses dem UN-Generalsekretär empfohlen hatte. Zweck der Studie ist es, Verbreitung, Natur, Ausmaß, Ursachen und Konsequenzen aller Formen von Gewalt gegen Kinder aufzuzeigen, insbesondere im Hinblick auf Gewalt in der Familie, Schule, Unterbringungsanstalten (Heime, Gefängnisse etc.) und auf der Straße.

3.1.2. Kinder als Zeug/innen und Beteiligte von Partnergewalt

Vordringliche Präventionsmaßnahmen aus Sicht der Workshop-Teilnehmer/innen

- Ø Aufklärungskampagnen mit der Thematisierung der Auswirkungen der Partnergewalt auf Kinder
- Ø Partnerangebote verstärken
- Ø Anlaufstellen für Kinder (z. B. Kindernotruf, KSB-Büro, Vertrauenspersonen in Erziehungseinrichtungen)

Geplante Maßnahmen der Bundesregierung zur Prävention und Intervention

- Die Bundesregierung hat eine Untersuchung in Auftrag gegeben, mit der geprüft wird, ob sich das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) in der Praxis bewährt. Die Studie soll im Frühjahr 2005 beendet sein.
- Die Bundesregierung fördert die Entwicklung eines Elterstrainings zur Prävention von Partnergewalt.
- Sie wird an die Länder herantreten mit der Bitte, auf kommunaler Ebene die Angebote für gewaltbereite Eltern zu sichten, zu dokumentieren, bekannt zu machen und weiter auszubauen.
- Die Bundesregierung wird prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass durch Aufklärung und Fortbildung der juristischen Fachkräfte das Problem der Partnergewalt beim Sorge- und Umgangsrecht größere Beachtung erfährt; geprüft wird in diesem Zusammenhang auch, inwieweit

die Teilnahme an solchen Fortbildungen den Fachkräften als Verpflichtung auferlegt werden kann.

- Sie wird Handlungsleitlinien für den Kinderschutz im Kontext von Partnergewalt entwickeln und verbreiten lassen, die eine Beteiligung von Kindern und deren Wahrnehmung als eigenständige Personen im Hilfeprozess sichern.
- Die Bundesregierung empfiehlt den Ländern und Kommunen vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt bestehende Koordinierungsprojekte und Vernetzungen fortzuführen bzw. einzurichten, um eine verbesserte Kooperation aller betroffenen Berufsgruppen, insbesondere zwischen Jugendhilfe- und Frauenunterstützungseinrichtungen, zu erreichen.
- Die Bundesregierung wird Qualitätsstandards zur Behandlung entsprechender Problemlagen für Institutionen der Jugendhilfe entwickeln und verbreiten lassen, die in solchen Fällen tätig werden, etwa im Auftrag des Gerichts mit dem Angebot des begleiteten Umgangs.
- Für Dienste für Familien mit Migrationshintergrund werden aktuelle Erkenntnisse zur Partnergewalt zielgruppenspezifisch aufbereitet und zur internen Weiterbildung verbreitet.
- Die Bundesregierung wird vorliegende Erkenntnisse über die geschlechtsspezifische Verarbeitung von Partnergewalt sichten und mit dem Ziel der Entwicklung von problemadäquaten Handlungskonzepten für Mädchen und Jungen auswerten lassen.

3.1.3. Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Vordringliche Präventionsmaßnahmen aus Sicht der Workshop-Teilnehmer/innen

- Ø Eltern stärken
 - ▶ Informieren, Schulen einbeziehen
- Ø Kinder stärken durch Beteiligung
 - ▶ Wirkmächtigkeit erfahrbar machen
 - ▶ Empathie fördern
 - ▶ (gewaltfreie) Kommunikation vermitteln
- Ø Kinder befähigen, sich adäquat gegen Gewalt zu wehren
- Ø „Ombudsmänner“ in Institutionen (Schule, Kita, Kinder- und Jugendtelefon)
- Ø Bewegung / Sport

Geplante Maßnahmen der Bundesregierung zur Prävention und Intervention

- Die Bundesregierung strebt an, durch ihre Öffentlichkeitsarbeit zu einer Versachlichung bei der Beurteilung von Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Auch die Medien sollen für das Anliegen geworben werden.
- Sie lässt ein Modul für den Unterricht zur Aufklärung über Kinderrechte erarbeiten.
- Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der Jugendministerkonferenz dafür einsetzen, dass Antigewaltprogramme flächendeckend und sozialraumorientiert in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen bekannt gemacht werden und zum Einsatz kommen.
- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass aufklärende Erkenntnisse über Mehrfachtäter der Öffentlichkeit bekannt gemacht und gleichzeitig problemadäquate Maßnahmen entwickelt und vorgehalten werden. Dabei sollen insbesondere Jugendhilfe und Justiz zusammenarbeiten.

3.1.4. Medien und Gewalt

Vordringliche Präventionsmaßnahmen aus Sicht der Workshop-Teilnehmer/innen

Negative Gegebenheiten:

- Ø Schule, Eltern, Umfeld versagen
- Ø Werteverstärkung
- Ø Emotionale Verwahrlosung
- Ø Vorbilder (Gewalt in uns)

Positive Ansatzpunkte:

- Ø Bildung, Bewusstsein, Wahrnehmung
- Ø Neue Gefühle, neues Wissen erforderlich
- Ø Medienkompetenz bei Eltern und Kindern fördern
- Ø Förderung mündiger Medienbürger

Geplante Maßnahmen der Bundesregierung zur Prävention und Intervention

- Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung und Verbreitung von Elternschulungen zum Erwerb von Medienkompetenz.
- Sie unterstützt Träger dabei, Schulungen für Fachkräfte zielgruppenspezifisch weiterzuentwickeln, und ergänzt dies durch die Schaffung und Verstärkung von Netzwerken mit den Behörden und Institutionen des Jugendmedienschutzes.
- Die Bundesregierung lässt Fortbildungsmodule entwickeln, die Fachkräften und Eltern einen angemessenen Einblick in das aktuelle Konsumverhalten von Mädchen und Jungen vermitteln.
- Die Bundesregierung unterstützt die Weiterentwicklung und Verbreitung von Programmen zur Förderung der Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedarfe und Herausforderungen.
- Sie wird insbesondere private Fernsehsender auffordern, für ihr Kinder-, Jugend- und Nachmittagsprogramm ein Reglement zu entwickeln und umzusetzen, das gewaltförmige Auseinandersetzungen und Missachtungen der Menschenwürde in den Sendungen unterbindet.
- Die Bundesregierung wird Schritte einleiten, um Defizite in Bezug auf Gewaltdarstellungen im Internet, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, sowohl auf europäischer Ebene als auch weltweit auf dem Weg über internationale Vereinbarungen und Entscheidungen zu schließen.
- Sie wird weitere Möglichkeiten der Beschränkung des Konsums von Gewaltdarstellungen durch Kinder und Jugendliche prüfen und entsprechend den Ergebnissen umsetzen.

3.1.5 Konsequenzen für die Praxis

Die Erarbeitungen der Workshop-Teilnehmer/innen haben in Übereinstimmung mit den Darlegungen der an der Entwicklung des NAPs beteiligten Fachkräfte deutlich gemacht, dass in der Tat bereits ein reichhaltiges Repertoire an Konzepten und Methoden zur Vorbeugung von Gewalt und Vernachlässigung von Kindern vorhanden ist.

Die besondere Herausforderung an die Praxis ist es daher, angesichts der stetigen Verknappung von Ressourcen weiterhin den flächendeckenden Ausbau und die Weiterentwicklung von Angeboten zur Prävention einzufordern und voranzutreiben.

Darüber hinaus sollten sich die Anstrengungen auf eine stärkere sozialräumliche Vernetzung von Angeboten konzentrieren, denn oft fehlt in Einrichtungen die Kennt-

nis von Leistungen und Maßnahmen anderer Träger und eine zweckdienliche Vermittlung von Kindern, Jugendlichen, Eltern oder auch Einrichtungen unterbleibt. Die Vernetzung ist schließlich auch notwendig und sinnvoll, um mit Blick auf spezifische Zielgruppen interdisziplinär eine Zuspitzung von Angeboten für Familien, die bereits vorhandenen Maßnahmen nicht nutzen, zu erarbeiten.

3.2 Intervention - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung als themenübergreifende Maßnahme

Für den Bereich der Intervention im Hinblick auf alle Formen der Gewalt stellt die Bundesregierung im NAP eine Maßnahme besonders heraus, die gegenwärtig im gesamten Bundesgebiet für viel Bewegung in der Kinder- und Jugendhilfe sorgt. Gemeint ist eine gesetzliche Maßnahme, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) und hier insbesondere der § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, das bzw. der zum Zeitpunkt der Entstehung des NAPs als Gesetzentwurf vorlag.

Wie eingangs bereits erwähnt, gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe bereits seit vielen Jahren den *Handlungsauftrag*, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Jedoch war der Handlungsauftrag bislang nicht an detaillierte *Handlungsvorgaben* gebunden, d.h. es gab keine eindeutige Festlegung, wie der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Einzelnen zu erfüllen ist.

Diese Lücke schließt der § 8a SGB VIII: Der Gesetzgeber schreibt darin fest, in welcher Weise Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer jeweils individuellen Aufgaben mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umzugehen haben. Das spricht für eine echte Hilfestellung, weil mit den Vorgaben eine *Handlungssicherheit* erreicht werden kann, die bislang nicht umfassend gegeben war.

Im Detail macht der Gesetzgeber nunmehr folgende Handlungsvorgaben:

Abs. 1 schreibt *Verpflichtungen der Jugendämter* fest.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt

- eine Abschätzung des Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vornehmen,
- Personensorgeberechtigte und das Kind bzw. den/die Jugendliche/n zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbeziehen, sofern dies keine weitere Gefährdung nach sich zieht und
- geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anbieten.

Abs. 2 verpflichtet die *Jugendämter zu Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.*

Die Vereinbarungen sollen sicher stellen, dass diese Träger

- den Schutzauftrag nach Abs. 1 entsprechend wahrnehmen,
- zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen,

- falls notwendig bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und
- das Jugendamt informieren, falls die angebotenen Hilfen zur Gefahrenabwendung nicht ausreichen.

Abs. 3 und 4 enthalten *weitere Verpflichtungen des Jugendamts*

- bzgl. der Anrufung des Familiengerichts bzw. zur Einschaltung anderer Leistungsträger wie Gesundheitshilfe oder Polizei
- und zur Vorgehensweise im Falle dringender Gefahr.

Die Umsetzung des Schutzauftrags setzt auf Seiten der Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aus Sicht des Kinderschutzbundes eine dreidimensionale Fachlichkeit voraus. Wir brauchen die Befähigung, Kindeswohlgefährdung durch Gewalt und Vernachlässigung zu *erkennen*, das Gefährdungsrisiko angemessen zu *beurteilen* und entsprechend der Ergebnisse der Beurteilung zum Wohle des Kindes zu *handeln*.

Erkennen

Um eine Kindeswohlgefährdung erkennen zu können, benötigen Fachkräfte ein Bewusstsein davon, was einer gesunden Entwicklung von jungen Menschen zuträglich und abträglich ist und welche Faktoren im einen und im anderen Fall Hinweise darauf geben. Dieses Bewusstsein gilt es zu schärfen

einerseits durch die Aneignung von Grundlagenkenntnissen über

- Grundbedürfnisse von Kindern
- Erscheinungsformen einer gesunden Entwicklung
- Folgen einer unzureichenden Befriedigung kindlicher Grundbedürfnisse.

andererseits durch die Aneignung vertiefender Kenntnisse über

- Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung durch Gewalt und Vernachlässigung
- Schutzfaktoren für die kindliche Entwicklung
- Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Die Grundlagenkenntnisse (über Bedürfnisse von Kindern, Erscheinungsformen einer gesunden Entwicklung und Folgen einer unzureichenden Bedürfnisbefriedigung) einerseits und die vertiefenden Kenntnisse (über Risikofaktoren, Schutzfaktoren und Formen der Kindeswohlgefährdung) andererseits bilden das Fundament für die Festlegung, genauer die Erarbeitung von *Anhaltspunkten* für Kindeswohlgefährdung, die ein Handeln erfordern. Da die Anhaltspunkte per Gesetz nicht näher festgeschrieben sind, stehen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nunmehr vor der Aufgabe, diese gemeinsam zu erarbeiten und verbindlich zu definieren.

Um als Fachkraft in den notwendigen Kenntnisstand zu gelangen, bedarf es der fortlaufenden *Schulung und Fortbildung der Fachkräfte*. Überdies ist *fachlicher Austausch zur Festlegung gewichtiger Anhaltspunkte* von Nöten, um allen tätigen Fach-

kräften eine klare Orientierungshilfe zu geben. Der Austausch sollte einrichtungsintern und einrichtungsübergreifend erfolgen.

Beurteilen

Kindeswohlgefährdung ist kein objektiver Tatbestand, sondern letztlich immer eine Interpretation. Sie ist ein normatives Konstrukt, was sich gerade im Vergleich der Epochen und Kulturen deutlich erkennen lässt. So begreifen wir in der Gegenwart beispielsweise die Ohrfeige zur Disziplinierung von Mädchen und Jungen im Wissen um ihre negative Auswirkung auf die psychische Gesundheit junger Menschen als eine Form der Erziehungsgewalt. Hingegen galt sie in den Schulen und Familien der 1950er und 1960er noch uneingeschränkt als notwendiges und geeignetes Erziehungsmittel.

Mit Blick auf die Notwendigkeit einer Interpretationsleistung im Falle von Kindeswohlgefährdung fordert der Gesetzgeber hier nunmehr *ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*.

Einrichtungsintern muss die kollegiale Beratung einmal mehr eine Aufwertung erfahren. Die Hinzuziehung einer in dem jeweiligen Problemfeld erfahrenen Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. einer Fachberaterin für sexualisierte Gewalt bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch) ist ebenso sinnvoll und notwendig, sofern Unsicherheit im Hinblick auf das weitere Vorgehen aufkommt. Bei der Zusammenarbeit sind die Datenschutzbestimmungen allerdings zu beachten!

Auf fachlicher Ebene sollte darüber hinaus zwingend die Leitungsebene / mittlere Leitungsebene in die Verfahrenskette einbezogen werden.

Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gilt als eine weitere Verpflichtung. Sie zollt der Tatsache Anerkennung, dass Mädchen, Jungen und ihre Eltern Expert/innen ihrer eigenen Lebensgeschichte sind und als solche wichtige Informationen für die Gefährdungseinschätzung liefern können. Eine Einbeziehung soll jedoch nur dann geschehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist. Dies ist im Einzelfall abzuwägen, wobei speziell beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt große Vorsicht geboten ist. Besonders bei innerfamiliärem Missbrauch besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, dass bei Äußerung eines Verdachts der oder die Täterin in der Familie das Kind massiv unter Druck setzt, über die Gewalterfahrung zu schweigen. Und nicht selten wurden betroffene Kinder in der Vergangenheit bei Verlautbarung eines Verdachts unmittelbar von dem missbrauchenden Elternteil aus einer Institution herausgenommen, um weitere Nachforschungen zu unterbinden.

Um im Bedarfsfall eine qualifizierte Beurteilung zeitnah durchführen zu können, erweisen sich im Vorfeld die *Festlegung eines einheitlichen Instrumentariums zur Risikoeinschätzung*, die *Entwicklung eines Ablaufplans für die Einbeziehung der unterschiedlichen Personen*, die *Qualifizierung für Elterngespräche*, die *Erstellung einer Liste mit erfahrenen Fachkräften* und die *Klärung der Kostenfrage bei externer Beratung* als sinnvoll.

Handeln

Wenn sich im Laufe des Beurteilungsprozesses zeigt, dass Kinder, Jugendliche und / oder die gesamte Familie aktuell Unterstützungs- oder Beratungsbedarf haben, sollten sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe seit jeher in der Pflicht sehen, zu handeln. Dieses Handeln sollte erfolgen mit dem Ziel, den Bedarfen durch konkrete Eigenleistungen oder die Vermittlung von Fremdleistungen zu begegnen.

Per Gesetz soll nunmehr bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an erster Stelle das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Personensorgeberechtigten erfolgen. So die Einrichtung oder Institution eigene Angebote vorhält, kann darauf verwiesen werden. Ebenso möglich ist die Vermittlung von Angeboten anderer Träger der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe oder anderer Einrichtungen und Dienste (z. B. Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe), sofern dadurch die Gefährdung minimiert werden kann.

Eine *Qualifizierung für die Elternarbeit*, die Entwicklung von verbindlichen *Standards zur Aufstellung eines Schutzplans* und die Erstellung einer *Liste von Hilfeangeboten* kooperierender Einrichtungen und Dienste sind im Bezug auf das bedarfsgerechte Handeln im Vorfeld angebracht.

Eine Information an das Jugendamt muss erfolgen, wenn die eingeleitete Hilfe zur Gefahrenabwendung nicht ausreicht, wenn die angebotene Hilfe nicht in Anspruch genommen wird oder aber die Gefährdungssituation akuten Handlungsbedarf erfordert.

Auch für diese Vorgehensweise sind Vorarbeiten angebracht. Dazu gehören die einrichtungsinterne *verbindliche Festlegung von Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren der Mitteilung an das Jugendamt* und die *Festlegung, wann die Mitteilung ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten erfolgen darf*.

Dokumentation

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass das gesamte Verfahren durchgängig in allen Einzelheiten dokumentiert werden sollte. Zur Erleichterung der Arbeit ist es auch hier sinnvoll, ein standardisiertes Verfahren zur Anwendung zu bringen und dieses in regelmäßigen Abständen auf seine Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen. Im Detail sollte die Dokumentation Auskunft geben über

- (1) beteiligte Lehr- und Fachkräfte,
- (2) die zu beurteilende Situation,
- (3) Ergebnis der Beurteilung,
- (4) weitere Entscheidungen,
- (5) Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- (6) Zeitschiene für Überprüfungen.

Die detaillierte Dokumentation ist nicht nur für eine Optimierung einrichtungsinterner Arbeitsabläufe von hoher Relevanz, sondern auch für den Fall einer juristischen Überprüfung. Eine schriftlich nachvollziehbare Veranschaulichung geleisteter Tätigkeiten kann ein bedeutsames Instrument zur Klärung der Sachlage sein.

Literatur

Egle, Ulrich T. / Hoffmann, Sven O. / Joraschky, Peter (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Stuttgart 2005.

Pfeiffer, C./ Wetzels, P. / Enzmann, D.: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Auswirkungen.(KFN-Forschungsbericht; Nr.: 80). Hannover 1999.

Pfeiffer, C./ Wetzels, P.: Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung (KFN-Forschungsbericht; Nr.: 68). Hannover 1997.